

Amtsgericht München

Az.: 142 C 13200/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 26.08.2011

folgenden

Beschluss

I. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerinnen 800,- €. Hiermit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.

2. Die Klägerinnen lassen dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten wie folgt zu begleichen: [REDACTED] 267 €, [REDACTED] 267 €, [REDACTED] 266,- €. Kommt der Beklagte mit ei-

ner Rate mehr als 7 Tage in Rückstand, so ist der gesamte noch offene Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig und ab diesem Tag mit 5 %-Punkten über dem jeweilig geltenden Basiszinsatz zu verzinsen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs. Diese werden gegeneinander aufgehoben.


II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.


gez.


Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift


München, 29.08.2011


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle